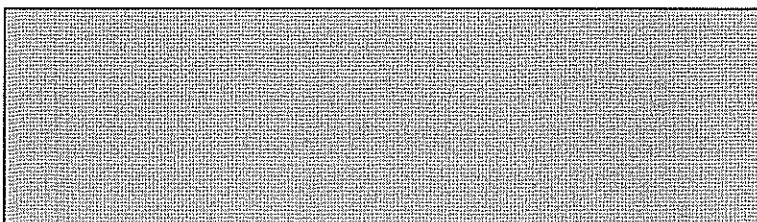
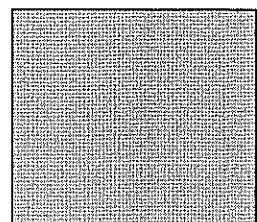


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013
Ausgabetag: 26.07.2013
Ausgabe: 10



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 09/13)

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

- VI/240 1. Änderungssatzung vom 26.07.2013 der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

1. Änderungssatzung vom 26.07.2013

der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 13.02.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule Im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 Elternbeitrag

§ 6 Abs. 1 erhält eine neue Anlage (s. Seite 3)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 13.02.2013 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/240 Jahrgang: 2013 Ausgabe: 10 Ausgabetag: 26.07.2013

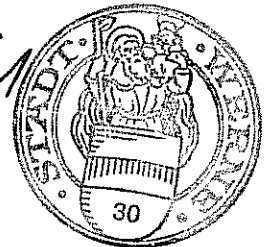
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 26.07.2013



Lothar Christ
Bürgermeister



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013

Ausgabe: 10

Ausgabetag: 26.07.2013

VI/240

Übersicht

über die Höhe der Elternbeiträge zur Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 26.07.2013. (Ab 01.08.2013)

Jahres- einkommen	Kinder <u>über 2</u> Jahre						Kinder <u>unter 2</u> Jahre			Offene Ganztags- grundschule
	Tagespflege		Tagespflege und Tageseinrichtungen		Tagespflege		Tagespflege und Tageseinrichtungen		Offene Ganztags- grundschule	
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
bis 20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	25,30 €	28,60 €	31,90 €	50,60 €	41,80 €	46,20 €	50,60 €	82,50 €	22,00 €	
bis 37.000 €	44,00 €	48,40 €	52,80 €	85,80 €	85,80 €	95,70 €	106,70 €	170,50 €	44,00 €	
bis 49.500 €	71,50 €	79,20 €	88,00 €	139,70 €	130,90 €	145,20 €	160,60 €	253,00 €	66,00 €	
bis 61.500 €	113,30 €	125,40 €	139,70 €	215,60 €	176,00 €	194,70 €	216,70 €	335,50 €	88,00 €	
bis 73.000 €	147,40 €	163,90 €	182,60 €	284,90 €	198,00 €	218,90 €	243,10 €	378,40 €	110,00 €	
bis 85.000 €	176,00 €	195,80 €	217,80 €	341,00 €	237,60 €	264,00 €	292,60 €	459,80 €	130,00 €	
über 85.000 €	193,60 €	215,60 €	239,80 €	375,10 €	261,80 €	290,40 €	322,30 €	506,00 €	150,00 €	

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung der Stadt Werne vom 26.07.2013 über den Tag des Bürgerentscheids, die Abstimmungsfrage und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen für den Bürgerentscheid in Werne am 22.09.2013

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung des Bundeswahlleiters
Erste Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Bekanntmachung der Stadt Werne vom 26.07.2013 über den Tag des Bürgerentscheids, die Abstimmungsfrage und über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmschein für den Bürgerentscheid in Werne am 22.09.2013

1. Abstimmungstag und Abstimmungszeit

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid auf Sonntag, den 22.09.2013, dem Tag der Bundestagswahl, festgelegt. Die Stimmabgabe ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

2. Abstimmungsfrage

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:

Soll in Werne als Ersatz für das Solebad ein neues Hallenbad errichtet werden, bei dem

- *auf Solebecken verzichtet wird*
- *dessen 50-Meter-Sport-Außenbecken aber erhalten bleibt und im Sommer geöffnet wird*
- *und die Sauna des Solebades an einen nichtstädtischen Eigentümer verkauft wird?*

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Wahlberechtigt für die Kommunalwahlen in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

4. Abstimmungsbezirke und Abstimmungsräume

Für die Stimmabgabe ist das Stadtgebiet Werne in insgesamt 19 Abstimmbezirke unterteilt, die räumlich den 19 Wahlbezirken zu den Bundestagswahlen entsprechen.

Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis spätestens zum 01.09.2013 zugestellt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte das Abstimmungsrecht zum Bürgerentscheid ausüben kann.

5. Stimmzettel

Abgestimmt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird im Abstimmungsraum bereitgehalten bzw. bei der Stimmabgabe per Brief an den Abstimmungsberechtigten ausgehändigt.

6. Abstimmungsverzeichnis

Jeder Abstimmungsberechtigte wird im Abstimmungsverzeichnis aufgeführt. Das Abstimmungsverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Werne wird in der Zeit vom **02. bis 09. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Wahlamt der Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 3. Etage, Zimmer 311, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

7. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **09. September 2013** bis 12:00 Uhr, beim Bürgermeister, im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Wahlbüro, 3. Etage, Zimmer 311, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

8. Stimmabgabe

Jede(r) Abstimmungsberechtigte hat zum Bürgerentscheid nur eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel ist die zur Abstimmung stehende Frage aufgedruckt. Darunter ist rechts von dem „Ja“ und dem „Nein“ jeweils ein Abstimmungsfeld aufgedruckt.

Die Stimmabgabe erfolgt indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

9. Stimmabgabe am 22.09.2013 im Abstimmungsraum

Jede oder jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Abstimmungsbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis oder Reisepass – bei Unionsbürgerinnen und –bürgern der Identitätsausweis - sind zur Abstimmung mitzubringen.

10. Stimmabgabe per Brief oder in einem anderen als den zugewiesenen Abstimmungsraum

Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung in einem beliebigen Abstimmbezirk der Stadt Werne oder durch Briefwahl teilnehmen.

11. Stimmschein/Antrag

Einen Stimmschein erhält auf Antrag

- ein/e in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,
- ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 09.09.2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Werne gelangt ist.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum **20.09.2009, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Werne mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 6. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Hilfebedürftige Abstimmungsberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

12. Abstimmung per Brief

Mit dem Stimmschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte

- einen Stimmzettel für den Bürgerentscheid
- den amtlichen grünen Stimmumschlag,
- den gelben Stimmbriefumschlag.

Die Abholung von Stimmschein und Stimmbriefwahlunterlagen für einen anderen ist möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Stimmbrief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag (**grün**), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den grünen Stimmzettelumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag (**gelb**) und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis **18:00 Uhr** eingeht.

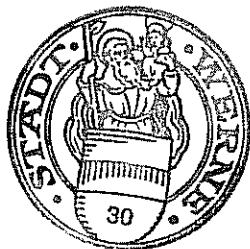
Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Werne, 26.07.2013

Der Bürgermeister


Lothar Christ





Der Bundeswahlleiter

Erste Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Vom 9. Juli 2013

Gemäß § 33 Absatz 3 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist, gebe ich folgende Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 4. und 5. Juli 2013 aufgrund des § 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, bekannt:

1. Folgende Parteien sind bzw. waren im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten:

(CDU) Christlich Demokratische Union Deutschlands
(SPD) Sozialdemokratische Partei Deutschlands
(FDP) Freie Demokratische Partei
(DIE LINKE) DIE LINKE
(GRÜNE) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(CSU) Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
(PIRATEN) Piratenpartei Deutschland
(FREIE WÄHLER) FREIE WÄHLER
(NPD) Nationaldemokratische Partei Deutschlands

2. Folgende Vereinigungen, welche ihre Beteiligung an der Bundestagswahl 2013 angezeigt haben – in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Beteiligungsanzeigen – werden für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag als Partei anerkannt:

(DIE VIOLETTEN) Die Violetten
(BP) Bayernpartei
(CM) CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten
(Volksabstimmung) Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung
(Tierschutzpartei) PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
(FAMILIE) Familien-Partei Deutschlands
(RENTNER) RENTNER Partei Deutschland
(REP) DIE REPUBLIKANER
(Bündnis 21/RRP) Bündnis 21/RRP
(pro Deutschland) Bürgerbewegung pro Deutschland
(KPD) Kommunistische Partei Deutschlands
DIE RECHTE
(NEINI) NEINI-Idee
(Die PARTEI) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
(ÖDP) Ökologisch-Demokratische Partei
(BGD) Bund für Gesamtdeutschland
(BüSo) Bürgerrechtsbewegung Solidarität
(PBC) Partei Bibeltreuer Christen
(AfD) Alternative für Deutschland
(BIG) Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit
(GMD) Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland
(DKP) Deutsche Kommunistische Partei
(MLPD) Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
(PSG) Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale
(B) Bergpartei, die "ÜberPartei"



Partei der Nichtwähler

(PARTEI DER VERNUNFT) Partei der Vernunft

(DIE FRAUEN) Feministische Partei DIE FRAUEN

(NM) NEUE MITTE

Die Feststellungen unter den Nummern 1 und 2 sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Wiesbaden, den 9. Juli 2013

W/39910010-WB2800

Der Bundeswahlleiter

Im Auftrag
Karina Schorn

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de